

BEHÖRDEN

Englisch über alles

Das Europäische Patentamt zieht Englisch der deutschen und der französischen Sprache vor. Von Peter Roos

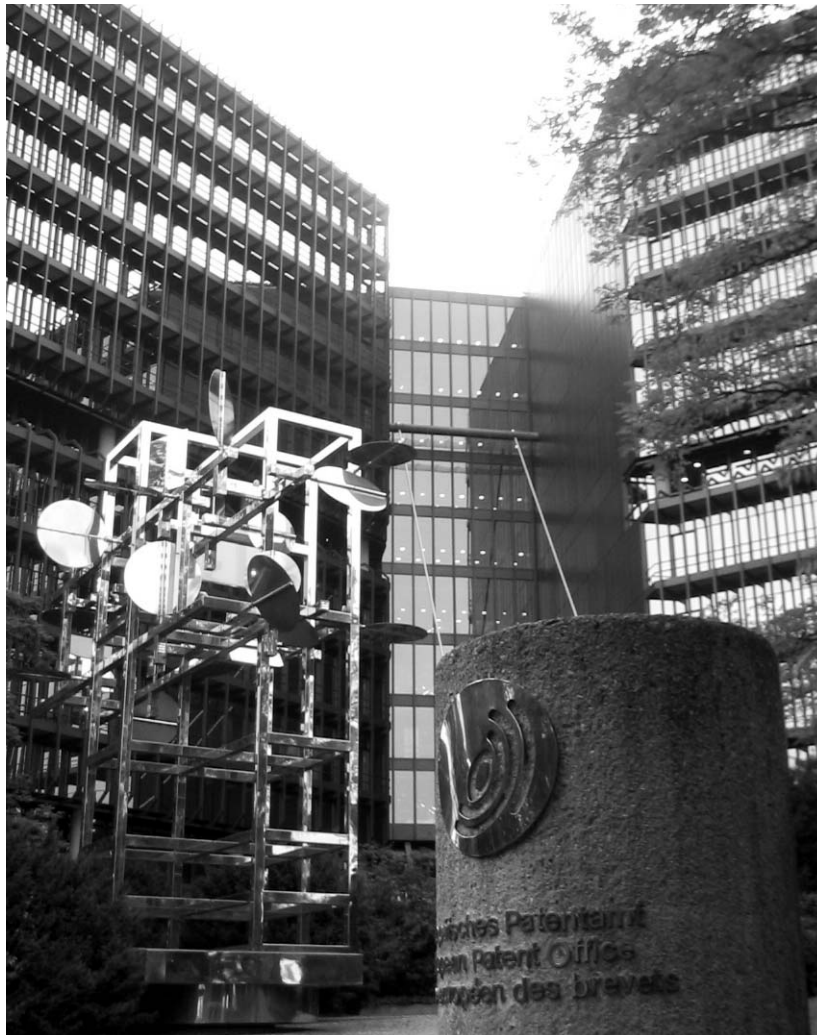
Das Europäische Patentamt mit Hauptsitz in München sowie einer Zweigstelle in Den Haag und Dienststellen in Berlin und Wien ist das 1977 gegründete Exekutivorgan der Europäischen Patentorganisation und hat die Aufgabe, Europäische Patente nach Maßgabe des Europäischen Patentübereinkommens zu erteilen. Dies geschieht in einem zentralisierten Patentprüfungsverfahren. Mit der Einreichung einer einzigen Patentanmeldung in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Englisch und Französisch kann ein „Patentschutzbündel“ für bis zu 28 Vertragsstaaten in Europa erlangt werden.

Bereits die Schöpfer des Europäischen Patentübereinkommens haben erkannt, daß ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Amtssprachen zentrale Bedeutung für das Funktionieren dieses internationalen Patentsystems besitzt. Daher wurde das Übereinkommen gleichzeitig in drei gleichermaßen verbindlichen Fassungen auf Deutsch, Englisch und Französisch formuliert und darin die Gleichbehandlung dieser drei Amtssprachen im Patenterteilungsverfahren verankert.

Vor allem in jüngster Zeit darf bezweifelt werden, daß das Europäische Patentamt seiner Verpflichtung zur Gleichbehandlung der drei Amtssprachen wirklich nachkommt. Vielmehr werden in zunehmenden Ausmaß Bestrebungen des Europäischen Patentamts offenkundig, die Rolle der deutschen und französischen Sprache als gleichberechtigte Amtssprachen neben der englischen Sprache in subtiler Weise zu beschädigen.

Hierzu einige Beispiele: In der Praxis besonders wichtige organisatorische Institutionen und Methoden werden zumeist mit englischsprachigen Bezeichnungen und Akronymen belegt: BEST (*Bringing Examination and Search Together*), EASY (*Electronic Application System*), PACE (*Program for Accelerated Prosecution of European Patent Applications*) etc.

Der Internetauftritt unter www.european-patent-office.org benachteiligt Nutzer, die dort Informationen in deutscher oder französischer Sprache suchen. Bereits auf der Startseite wird dem Nutzer durch drei Schaltflächen „Deutsch“, „English“, „Française“ zwar suggeriert, daß drei Sprachversionen verfügbar sind. Durch Anklicken einer der Schaltflächen für die deutsche oder französische Version wird der Nutzer jedoch schnell wieder auf den Boden der Tatsachen zurückgeführt, indem eine jeweils nur marginal deutschsprachig bzw. französischsprachig gehaltene Seite präsentiert wird. Im Folgenden hat der Nutzer sich dann auch damit abzufinden, daß die integrierte Such-



Das Europäische Patentamt in München

PHOTO: M. LÓPEZ

maschine nur englische Suchbegriffe akzeptiert und ein erheblicher Anteil der im Internetauftritt abrufbaren Informationen ausschließlich englischsprachig dargeboten wird.

The Wheel of Invention

Veranstaltungen erhalten vorwiegend englischsprachige Bezeichnungen und ignorieren die sprachliche Identität der Teilnehmer. So wurde beispielsweise eine Ausstellung in München, Brüssel, Den Haag, Berlin und Wien über technische Innovationen durchgeführt, mit welcher Schüler und Erwachsene gleichermaßen fasziniert werden sollten. Faszinierend vor allem die eher rätselhafte Bezeichnung dieser Veranstaltung *The Wheel of Invention* sowie der Umstand, daß dort mit Begriffen wie *Hands-on-Modell*, *Silent Guest* und *Bioteaching* versucht wurde, die Besucher zu informieren.

Die sprachliche Einseitigkeit ist auch bei fachlichen Veranstaltungen zu beobachten, die unabhängig vom Veranstaltungsort und unabhängig vom Teilnehmerkreis häufig ausschließlich englischsprachig angeboten werden. Mittlerweile haben die Verantwortlichen im

Europäischen Patentamt offensichtlich keine Hemmungen mehr, Informationen zunächst nur englischsprachig herauszugeben, selbst wenn diese Informationen von essentieller Bedeutung für das Patenterteilungsverfahren sind. Derartige Informationen von überragender Bedeutung für die Patentanmelder bzw. deren Vertreter finden sich beispielsweise in den „Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt“. Diese seit 1978 in Deutsch, Englisch und Französisch herausgegebenen Richtlinien enthalten Anweisungen für die Erfordernisse und das Verfahren, das bei der Prüfung Europäischer Anmeldungen und Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen anzuwenden ist. Sie sind in erster Linie für das Personal des Europäischen Patentamts bestimmt, besitzen damit jedoch mittelbar große Relevanz für die Patentanmelder. Diese Richtlinien existierten seit einer Neuauflage von Dezember 2003 an für etwa 1 Jahr nurmehr in englischer Sprache. Dies ist eine klare Benachteiligung derjenigen Anmelder, die im Vertrauen auf die im Europäischen Patentübereinkommen verankerte Möglichkeit, das Patent-

verfahren deutschsprachig oder französischsprachig durchzuführen, vollkommen unvermittelt mit rein englischsprachigen Regelungen betreffend ihre Patentverfahren konfrontiert wurden.

Pikanterweise fand sich im einleitenden Teil dieser nur englischsprachig verfügbaren Richtlinien im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung von Patentanmeldungen ungeachtet des Herkunftslandes folgende Bemerkung: *An international patent system can be credible only if all trace of national bias is absent.* Zu deutsch: „Ein internationales Patentsystem kann nur dann glaubhaft sein, wenn es von jeglichen nationalen Vorurteilen frei ist.“ Dem kann nur zugestimmt werden.

Das Europäische Patentamt lieferte sogar eine „Begründung“ für die Bevorzugung der englischsprachigen Öffentlichkeit. Die deutsche Fassung dieser offiziellen Begründung liest sich wie folgt: „Nach Abwägung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Amtssprachen einerseits und des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit andererseits wurde entschieden, die englische Fassung vorab zu veröffentlichen, obwohl die deutsche und die französische Übersetzung noch in Bearbeitung sind, damit der neue Text den Benutzern sobald wie möglich zur Verfügung steht.“ Diese Begründung ist bereits deshalb absurd, weil sie sich ganz analog zur Begründung einer rein deutschsprachigen oder rein französischsprachigen Neufassung der Richtlinien ebenso gut eignen würde. Bezeichnend für die Einstellung der Autoren dieser Mitteilung ist darüber hinaus, daß in dieser Begründung von einer englischen „Fassung“ und von einer deutschen bzw. französischen „Übersetzung“ gesprochen wird. Als ob es lediglich eine verbindliche (englische) Fassung geben soll.

Schließlich bleibt es oftmals nur bei dem Versuch, ein Telefongespräch auf Deutsch mit einem Bediensteten des Europäischen Patentamts zu führen. Ein freundliches *Could You please speak English?* ist eher die Regel.

Von einer angemessenen Gleichbehandlung der drei Amtssprachen in der Praxis des Europäischen Patentamts kann keine Rede sein. Englisch dominiert. Dabei ist die einseitige Bevorzugung der englischen Sprache kontraproduktiv, wenn es um die Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum zum Nutzen aller Bürger Europas geht. Die in Europa mit Abstand am meisten gesprochene Sprache ist Deutsch. Mit Abstand die meisten beim Europäischen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen aus dem europäischen Raum kommen aus Deutschland. Es ist daher an der Zeit, daß die Verantwortlichen umdenken und dem Europäischen Gedanken auch in der Praxis wieder die notwendige Beachtung schenken.

Dr. Peter Roos ist Patentanwalt in München und Leiter der VDS-AG „Deutsche Sprache im Patentwesen“.